

Absender:

Vor-und Nachname:	
Straßen und Haus-Nr.	
Postleitzahl und Ort:	

Samtgemeinde Hage
-Ordnungsamt-
Hauptstraße 81
26524 Hage

Antrag auf Genehmigung zur Veranstaltung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur Durchführung eines Osterfeuers am:

Ostersamstag, 20. April 2019

Standort des Osterfeuers (Straße, Haus-Nr. bzw. Lagebezeichnung, evtl. Lageplan beifügen)	
Größe des Osterfeuers:	Länge: Breite: Höhe:
Verantwortliche Person: (Name, Anschrift, Telefon, ggfs. Handy)	

Ich erkläre, dass es sich bei dem geplanten Osterfeuer um ein Feuer zur Pflege des Brauchtums handelt und dass nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Merkblatt hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern ist mir bekannt / habe ich erhalten.

Die Regelungen werden von mir beachtet.

Ich bin darüber belehrt worden, dass bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen (Naturschutzgesetze, Abfallgesetze usw.) Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden können und ggf. das Abbrennen durch ordnungsbehördliche Verfügung untersagt werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Merkblatt und Bestimmungen für das Abbrennen von Osterfeuern

Osterfeuer haben eine lange Tradition. Sie werden seit Jahrhunderten entzündet, um den Winter zu vertreiben. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Osterfeuer in der Samtgemeinde Hage drastisch erhöht. Deshalb hat die Samtgemeinde Hage das Abbrennen von Osterfeuern in ihrer Gefahrenabwehrverordnung verboten.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden. Wir appellieren an die Bürgerinnen und Bürger, auf das Abbrennen von privaten Osterfeuern zu verzichten und durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Brauchtumpflege) die Anzahl insgesamt zu verringern.

Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, pflanzliche Materialien und Hölzer zu kompostieren, anstatt diese zu verbrennen, denn jedes Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Als Alternative zum Verbrennen wird vom Landkreis Aurich zweimal jährlich im gesamten Kreisgebiet das kostenlose Einsammeln von Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Darüber hinaus ist es das ganze Jahr möglich, Grünabfälle sowie Baum- und Strauchschnitt bei der Deponie in Hage anzuliefern.

Sollten Sie dennoch nicht auf das Abbrennen eines Osterfeuers verzichten wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- a) Osterfeuer dürfen in 2019 nur am Sonnabend, den 20. April 2019, ab 16.00 Uhr abgebrannt werden. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- b) Die Genehmigung zur Veranstaltung eines Osterfeuers ist bei der Samtgemeinde Hage bis zum 05. April 2019 zu beantragen. Vordrucke sind im Rathaus der Samtgemeinde Hage erhältlich bzw. können auf der Internetseite „www.sg-hage.de“ heruntergeladen werden. **Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!**
- c) Das Abbrennen zum Zwecke der Pflege des Brauchtums ist nur zulässig, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Dies kann durch Rauchentwicklung, Funkenflug, Gerüche und das Verbrennen ungeeigneter Stoffe geschehen.
- d) Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

- e) Beim Verbrennen sind unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf maximal **150 cbm** folgende Mindestabstände einzuhalten:
- **50 m** zu Gebäuden, Wallhecken, entwässerten Mooren und Heiden;
 - **100 m** zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung (Reetdachhäuser, Holzhäuser) und zu öffentlichen Verkehrsflächen;
 - **300 m** zu Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen.
- f) Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
- g) Das Osterfeuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
- h) Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.